

**Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen**  
**(BGSE S. 347)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2023  
 (Satzungs- und Ordnungsblatt Seite 347)

Satzung vom	SVBl S.	bekanntgemacht am	inkraftgetreten am	geänderte Vorschriften
11.12.2019	217	13.12.2019	01.01.2020	§10, § 11
20.12.2023	347	22.12.2023	01.01.2024	§10, § 11

	Seite
§ 1 Beitragserhebung.....	1
§ 2 Beitragstatbestand.....	1
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld.....	2
§ 4 Beitragsschuldner.....	2
§ 5 Beitragsmaßstab.....	2
§ 6 Beitragssatz.....	3
§ 7 Fälligkeit.....	3
§ 7a Ablösung des Beitrags.....	3
§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.....	3
§ 9 Gebührenerhebung.....	4
§ 10 Schmutzwassergebühr.....	4
§ 11 Niederschlagswassergebühr.....	5
§ 12 Gebührenzuschläge.....	7
§ 13 Gebührenabschläge.....	7
§ 14 Entstehen der Gebührenschild, Änderungen.....	7
§ 15 Gebührenschildner.....	7
§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung.....	8
§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner.....	8
§ 18 Inkrafttreten.....	8

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Memmingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das in § 1 der Entwässerungssatzung (EWS) beschriebene Gebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikels 5 Absatz 2a Kommunalabgabengesetz, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 m<sup>2</sup> begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 50.000 m<sup>2</sup>.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle der Geschosflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschosflächen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. <sup>4</sup>Vom Beitrag für zusätzlich geschaffene Geschosflächen wird der auf diese Fläche bezogene und entrichtete Grundstücksflächenbeitrag (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) in Abzug gebracht, wenn für die zusätzlich geschaffene Geschosfläche kein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschosflächen ergeben würde. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6

### Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) je Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,10 Euro, |
| b) je Quadratmeter Geschosfläche     | 3,60 Euro. |
- (2) Soweit kein Anschluß- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht, wird diejenige überbaute oder befestigte Grundstücksfläche, auf die sich der Ausschluß des Anschluß- und Benutzungsrechts bezieht, nicht nach Abs. 1 Buchstabe a in Ansatz gebracht.

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Ablösung des Beitrags

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. <sup>4</sup>§ 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## § 10

### Schmutzwassergebühr

- <sup>1</sup>(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den <sup>2</sup>angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,76 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- <sup>1</sup>(2) Als Schmutzwassermenge gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 die dem Grundstück aus privaten oder städtischen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. <sup>3</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest zu installieren hat. <sup>4</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt ohne Messeinrichtungen ein Abzug für die Viehtränke als nachgewiesen, wenn er nicht zu einer Abwassermenge je Bewohner des landwirtschaftlichen Anwesens von weniger als 40 Kubikmeter im Kalenderjahr <sup>5</sup>führt. Die Wassermengen werden von der Stadt geschätzt, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen oder Klimaanlage verbrauchte Wasser.

- (4) <sup>1</sup>Der Entwässerungsanlage zugeführtes Schmutzwasser aus gewerblicher Grundstücksnutzung, dessen Menge nicht durch die dem Grundstück aus privaten oder städtischen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge ermittelt werden kann, ist durch geeichte Wasserzähler (z.B. Wasseruhr, magnetisch-induktive Durchflussmessung <MID>) oder Betriebsstundenzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten einzubauen, ständig in Betrieb zu halten, zu pflegen und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung zugänglich zu machen hat. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Stadt sind die Zähler in zu bestimmenden regelmäßigen Abständen abzulesen und die Aufzeichnungen über die Ableseergebnisse zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Bei magnetisch-induktiven Durchflussmessungen (MID) ist die Messdauer (z.B. durch Betriebsstundenzähler) zu dokumentieren.

## § 11

### Niederschlagswassergebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt (angeschlossene Flächen). <sup>2</sup>Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der nach den folgenden Absätzen ermittelten überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen, die auf volle Quadratmeterzahlen abgerundet werden, 0,55 Euro im Jahr.
- (2) Als angeschlossene Flächen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
  - über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer auf einem anderen Grundstück befindlichen Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
  - oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen auf dem eigenen oder benachbarten Grundstücken, wie beispielsweise Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe (tatsächlicher Anschluss)
- in die öffentliche Einrichtung gelangen kann.
- (3) <sup>1</sup>Als befestigt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. <sup>2</sup>Die befestigten Flächen werden zur Gebührenberechnung mit einem Abflussbeiwert multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Befestigung und der damit verbundenen Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für
- |  |     |
|--|-----|
| a) voll versiegelte Flächen auf        | 1,0 |
| b) überwiegend versiegelte Flächen auf | 0,7 |
| c) gering versiegelte Flächen auf      | 0,3 |
- beträgt.
- <sup>3</sup>Im Sinne des Satzes 2 gelten als
- voll versiegelt insbesondere Dachflächen (ohne Kiesdächer und humusierete Dächer), Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugen bis 5 mm Breite);

- b) überwiegend versiegelt insbesondere gepflasterte Flächen mit Fugen breiter als 5 mm und Kiesdächer;
- c) gering versiegelt insbesondere Kiesbeläge, Schotterrasen, Sicker- und Rasengittersteine, Ökopflaster mit Fugen ab 30 mm Breite, humusierte Gründächer ab 8 cm Gesamtstärke, drainierte Rasenflächen sowie humusierte oder begrünte Tiefgaragendächer mit Drainage.
- <sup>4</sup>Liegt eine befestigte Bodenfläche gleichzeitig unter einem Dachüberstand oder einer sonstigen Überdachung, so wird die Größe der Dachfläche, deren Befestigungsgrad und Abflussbeiwert angesetzt.
- (4) <sup>1</sup>Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und zum Beispiel über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. <sup>2</sup>Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen. <sup>3</sup>Die Flächen werden nur zur Hälfte herangezogen, wenn ein Stauraumvolumen von mindestens 1,5 Kubikmeter je 100 Quadratmeter angeschlossener Fläche zur Verfügung steht. <sup>4</sup>Das Stauraumvolumen ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. <sup>2</sup>Bei Zisternen mit einem Stauraum von mindestens 2 Kubikmetern mit Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro 1 Kubikmeter Stauraum von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche 20 Quadratmeter abgezogen. <sup>3</sup>Der Stauraum ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.
- (6) <sup>1</sup>Der Gebührenschuldner hat den Anschluss überbauter und befestigter Flächen an die öffentliche Entwässerungsanlage, die Änderung der für die Berechnung solcher Flächen nach den Absätzen drei bis fünf maßgeblichen Umstände sowie die Abtrennung solcher Flächen von der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt spätestens einen Monat nach betriebsfertiger Herstellung, Änderung oder Abtrennung durch Eintragung in einem Lageplan (Maßstab 1:100) und unter Angabe der Anschlussart, der Flächengröße, des Befestigungsgrads, eines etwaigen Stauraumvolumens oder Stauraums oder der Art der künftigen Niederschlagswasserentsorgung mitzuteilen. <sup>2</sup>Für überbaute und befestigte Flächen, die in der Zeit vom 8. März bis 31. Dezember 2011 erstmals betriebsfertig hergestellt und angeschlossen oder abgetrennt werden, haben die Gebührenschuldner die Angaben nach Satz 1 bis spätestens 31. Januar 2012 gegenüber der Stadt zu machen. <sup>3</sup>Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Satz 1 oder Satz 2 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 6 Satz 1 werden für alle Grundstücke, auf denen bis zum 7. März 2011 Flächen bereits überbaut oder befestigt waren, die durch Befliegung ermittelten und in einen Erhebungsbogen übertragenen Flächen als im Sinne von Absatz 1 Satz 1 befestigt und angeschlossen angenommen und bei der Gebührenberechnung mit dem Abflussbeiwert 1,0 berücksichtigt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt insoweit nicht, als der Grundstückseigentümer oder der ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte der Stadt im Selbstauskunftsverfahren zur Einführung der Niederschlagswassergebühr schriftlich andere glaubhafte Angaben macht. <sup>3</sup>Hierauf wird der Grundstückseigentümer oder der ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte im Selbstauskunftsverfahren schriftlich hingewiesen.

## § 12

### Gebühreuzuschläge

Für Schmutzwasser, dessen Beseitigung, einschließlich der Klärschlammabeseitigung, Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Schmutzwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag zur Schmutzwassergebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmetersatzes erhoben.

## § 13

### Gebührenabschläge

<sup>1</sup> Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück<sup>2</sup> verlangt, so beträgt die Schmutzwassergebühr 0,90 Euro pro Kubikmeter. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entsprechen.

## § 14

### Entstehen der Gebührenschuld, Änderungen

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht für die überbauten und befestigten Flächen, die bis zum 31. Dezember 2011 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, erstmals mit dem 1. Januar 2012. <sup>2</sup>Für überbaute und befestigte Flächen, die nach dem 31. Dezember 2011 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden, entsteht die Niederschlagswassergebühr erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>3</sup>Der Tag wird im erstmals danach ergehenden Gebührenbescheid bestimmt. <sup>4</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Änderungen der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Umstände nach § 11 Absatz 3 bis 5, die zur Mehrung, Minderung oder zum Wegfall überbauter oder befestigter angeschlossener Flächen führen, werden mit Beginn des auf die Fertigstellung folgenden Tages berücksichtigt; die Minderung oder der Wegfall von Flächen jedoch frühestens zu Beginn des Tages an dem die Mitteilung nach § 11 Absatz 6 Satz 1 bei der Stadt eingegangen ist.

## § 15

### Gebührenschildner

- <sup>1</sup>Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. <sup>2</sup>Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 16

## Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet, bei Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses. <sup>2</sup>Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld des Abrechnungsjahres ist zum 1. Februar und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Gebührenschuld der letzten Jahresabrechnung zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. <sup>3</sup>Die Vorauszahlung der Niederschlagswassergebühr zum 1. Februar 2012 und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate errechnet sich aus der am 1. Januar 2012 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen überbauten und befestigten Fläche.

## § 17

## Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 18

## Inkrafttreten\*

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Memmingen vom 25. März 1959 (SVBI S. 7) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1975 (SVBI S. 44) sowie die Entwässerungssatzung von Dickenreishausen vom 15. Mai 1976 und die Entwässerungssatzung von Volkratshofen vom 14. Februar 1973 außer Kraft.

---

\* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.